

## ABLASS-NORMEN

1. Ablass ist der Nachlass zeitlicher Strafe vor Gott für Sünden, deren Schuld schon getilgt ist; ihn erlangt der entsprechend disponierte Gläubige unter bestimmten festgelegten Voraussetzungen durch die Hilfe der Kirche, die im Dienst an der Erlösung den Schatz der Sühneleistungen Christi und der Heiligen autoritativ verwaltet und zuwendet.<sup>1</sup>
2. Ein Ablass ist Teilablass oder vollkommener Ablass, je nachdem er von der zeitlichen Strafe, die für die Sünden zu verbüßen ist, teilweise oder ganz befreit.<sup>2</sup>
3. Niemand, der Ablässe gewinnt, kann sie anderen lebenden Personen zuwenden.<sup>3</sup>
4. Die Teilablässe wie die vollkommenen Ablässe können immer den Verstorbenen fürbittweise zugewendet werden.
5. Einem Christgläubigen, der wenigstens reuigen Herzens ein mit einem Teilablass versehenes Werk vollbringt, wird durch die Hilfe der Kirche zusätzlich ein ebenso großer Nachlass an zeitlicher Strafe zugeteilt, wie er schon durch sein Tun erhält.<sup>5</sup>
6. Die Einteilung der Ablässe in persönliche, reale und lokale entfällt in Zukunft.  
Dadurch soll deutlicher herausgestellt werden, dass durch die Ablässe die Werke der Christgläubigen beschenkt werden, selbst wenn sie bisweilen an eine Sache oder an einen Ort gebunden werden.<sup>6</sup>
7. Außer der höchsten Autorität der Kirche können nur diejenigen Ablässe gewähren, denen diese Vollmacht durch die Rechtsordnung zuerkannt oder vom Papst verliehen wird.<sup>7</sup>
8. In der Römischen Kurie ist allein der Apostolischen Pönitentiarie die Regelung der Ablassgewährung und des Gebrauchs von Ablässen übertragen, unbeschadet des Rechts der Kongregation für die Glaubenslehre zu prüfen, was hinsichtlich der Ablässe die dogmatische Lehre betrifft.<sup>8</sup>
9. Keine Autorität unterhalb des Papstes kann die Vollmacht zur Gewährung von Ablässen anderen übertragen, wenn ihr dies nicht vom Apostolischen Stuhl ausdrücklich zugestanden worden ist.<sup>9</sup> ...
20. § I: Damit jemand fähig ist, Ablässe zu gewinnen, muss er getauft sein; er darf nicht exkommuniziert sein und muss sich wenigstens beim Abschluss der vorgeschriebenen Werke im Stand der Gnade befinden.  
§ 2: Damit jemand, der dazu fähig ist, Ablässe gewinnt, muss er zumindest die allgemeine Absicht haben, sie zu gewinnen; er muss auch die auferlegten Werke gemäß den Bestimmungen der Ablassgewährung in der festgesetzten Zeit und in der gebotenen Weise erfüllen.<sup>2</sup>
21. § I: **Einen vollkommenen Ablass kann man nur einmal am Tag gewinnen.**  
§ 2: Dennoch kann der Christgläubige einen vollkommenen Ablass «in der Sterbestunde» gewinnen, auch dann, wenn er am gleichen Tag schon einen vollkommenen Ablass gewonnen hat.  
§ 3: Ein Teilablass kann dagegen mehrmals am Tag gewonnen werden, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird.<sup>13</sup>
22. Das zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses, der an eine Kirche oder eine Kapelle gebunden ist, vorgeschriebene Werk besteht im andächtigen Besuch, bei dem das Gebet des Herrn und das Glaubensbekenntnis (Pater noster und Credo) gesprochen werden, wenn nicht in einem besonderen Fall anderes bestimmt wird.<sup>14</sup>
23. § 1: **Zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses** sind die Verrichtung des mit dem Ablass versehenen Werkes und die Erfüllung folgender drei Bedingungen erforderlich: **sakramentale Beichte, eucharistische Kommunion und Gebet nach Meinung des Heiligen Vaters.** Darüber hinaus ist das **Freisein von jeder Anhänglichkeit an irgendeine, auch lässliche Sünde** erfordert.<sup>15</sup>  
§ 2: Es genügt die einmalige sakramentale Beichte, um mehrere vollkommene Ablässe zu empfangen. Einmalige eucharistische Kommunion und einmaliges Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters genügen jedoch nur zur Gewinnung eines einzigen vollkommenen Ablasses.  
§ 3: Die drei Bedingungen können auch mehrere Tage vor oder nach dem vorgeschriebenen Werk erfüllt werden. Es ist jedoch geziemend, die heilige Kommunion und das Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters auf denselben Tag wie das Werk zu legen.  
§ 4: Wenn die innere Bereitung nicht vollständig vorhanden ist oder die genannten Bedingungen, unbeschadet der Vorschrift der Normen 27 und 28 bezüglich der «Verhinderten», nicht erfüllt werden, so gewinnt man nur einen Teilablass.  
§ 5: Der Bedingung, nach der Meinung des Heiligen Vaters zu beten, wird voll genügt mit dem Beten eines «Vaterunser» und «Gegrübet seist du, Maria» nach seiner Meinung; es ist jedoch dem einzelnen Gläubigen freigestellt, ein beliebiges anderes Gebet zu sprechen entsprechend seiner persönlichen Frömmigkeit und Verehrung.
24. Wer bereits durch Gesetz oder Vorschrift zu einem Werk verpflichtet ist, kann mit dessen Verrichtung nicht zugleich einen Ablass gewinnen, sofern dies bei der Verleihung nicht ausdrücklich zugestanden worden ist. Wenn jedoch mit dem in der Beichte auferlegten Bußwerk Ablässe verbunden sind, so können zugleich mit Ableistung der Buße die betreffenden Ablässe gewonnen werden. ...

## Drei allgemeine Gewährungen

1. Drei Ablassgewährungen sollen besonders erwähnt werden. In ihnen soll der Gläubige einen Ansporn finden, die Tätigkeiten seines täglichen Lebens mit christlichem Geist zu durchformen und in seiner Lebensführung nach der vollkommenen Liebe zu streben.
2. In der ersten und zweiten Gewährung sind mehrere Einzelbewilligungen der früheren Ordnung zusammengefasst. Die dritte Gewährung ist gerade in unserer Zeit von Bedeutung, in der es über das ohnehin abgeminderte Fasten- und Abstinenzgebot hinaus höchst wünschenswert ist, dass die Gläubigen zur Buße angehalten werden.
3. Diese drei Gewährungen sind allgemeiner Natur und jede einzelne von ihnen ist mit mehreren gleichartigen Werken verbunden.

Jedoch nicht alle diese Werke sind auch mit Ablässen versehen, sondern nur jene, die auf besondere Weise und in besonderer Gesinnung verrichtet werden.

Bedingung der Ablassgewährung ist also hier, dass der Gläubige bei den Werken seiner täglichen Pflichterfüllung und in den Mühen des Lebens in der beschriebenen Weise seinen Geist zu Gott erhebt. Solches gelingt infolge der menschlichen Schwachheit freilich nicht häufig.

Wenn aber jemand mit Sorgfalt und Eifer mehrmals am Tag in dieser Weise handelt, so gewinnt er verdienstermaßen neben reichlichem Gnadenzuwachs auch vermehrten Straferlass und er kann durch seine Liebe den Seelen im Fegfeuer reichhaltiger zu Hilfe kommen. Ähnliches gilt auch für die beiden anderen Ablassgewährungen.

4. Die drei Gewährungen stehen in vollkommenem und offensichtlichem Einklang mit dem Evangelium und mit der kirchlichen Lehre, wie sie durch das II. Vatikanische Konzil eindeutig vorgelegt wurde. Die den einzelnen Gewährungen angefügten Stellen aus der Heiligen Schrift und aus den Dokumenten des II. Vatikanischen Konzils sollen diese Übereinstimmung für die Gläubigen deutlich machen.

### I.

Demjenigen Christgläubigen wird ein Teilablass gewährt, der in seiner Pflichterfüllung und in den Mühen des Lebens mit demütigem Vertrauen seine Seele zu Gott erhebt und dabei wenigstens innerlich ein Stoßgebet verrichtet.

Durch diese erste Gewährung werden die Gläubigen zur Erfüllung des Gebotes Christi «allezeit zu beten und darin nicht nachzulassen», angeleitet. Zugleich werden sie ermahnt, in der Erfüllung der je eigenen Pflichten danach zu streben, ihre Verbindung mit Christus zu bewahren und zu vertiefen.

### II.

Ein Teilablass wird demjenigen Christgläubigen gewährt, der, geleitet vom Geiste des Glaubens, barmherzigen Sinnes sich selbst oder seine Güter im Dienst an den notleidenden Brüdern hingibt.

Durch diese Ablassgewährung wird der Gläubige ermuntert, dem Beispiel und Auftrag Christi folgend vermehrt die Werke der Nächstenliebe und Barmherzigkeit zu üben. Es sind indes nicht alle Liebeswerke auch mit einem Ablass versehen, sondern nur jene, die «im Dienst an den notleidenden Brüdern» geschehen, etwa wenn es gilt, materielle Not zu lindern (Nahrung, Kleidung), oder «den inneren Menschen» durch Unterweisung oder Trost aufzurichten.

### III.

Ein Teilablass wird demjenigen Christgläubigen gewährt, der auf eine erlaubte Annehmlichkeit, im Geist der Buße freiwillig verzichtet.

Mit dieser dritten Gewährung wird der Gläubige angespornt, seine Begierden zu zügeln, seinen Leib in Zucht zu nehmen und dem armen und duldsamen Christus ähnlich zu werden. Die Enthaltbarkeit wird umso wertvoller, je mehr sie aus Liebe geschieht, gemäß dem Wort des heiligen Leo des Großen: «Setzen wir für die Tugend ein, was wir dem Vergnügen entziehen. Aus der Enthaltbarkeit der Fastenden soll Erquickung für die Bedürftigen fließen».

**Vollkommener Ablass** (Siehe weiter Ablassbedingungen!): Z.B. ROSENKRANZ: wenn in einer Kirche, öffentlichen Kapelle, in der Familie, in der Ordensgemeinschaft oder frommen Vereinigung; **ansonsten Teilablass!** Es genügt, ein Viertel des Rosenkranzes, d. h. ohne Unterbrechung: freudensreiche oder schmerzreiche oder glorreiche oder lichtreiche Geheimnisse (fünf Dekaden/Geheimnisse)...

*Das kleine, handliche Buch enthält die Lehre vom Ablass, die Ablassnormen, die allgemeinen Vergünstigungen und die mit einem Ablass versehenen Gebete der katholischen Kirche.*

*Der Schweizer Kardinal Charles Journet hat die Gläubigen ermuntert, wieder vermehrt von diesem Angebot göttlicher Barmherzigkeit Gebrauch zu machen; er schrieb: «Die Kirche will ihren schuldig gewordenen Kindern helfen durch ihr Gebet. Das Gebet appelliert in einem gewissen Sinn an die Barmherzigkeit Gottes gegen die Gerechtigkeit Gottes.»*

*Die Päpste haben immer wieder darauf hingewiesen, dass die Lehre und der Gebrauch der Ablässe auf göttlicher Offenbarung beruhen. Das Buch erhielt die kirchliche Druckgenehmigung vom Ordinariat in Solothurn.*

*Aus dem Büchlein: "Die Ablassgebete der katholischen Kirche", 130 Seiten (Mit kirchlicher Druckerlaubnis, Solothurn, 5. März 1999, Rudolf Schmid, Generalvikar), Christiana-Verlag, CH-8260 Stein am Rhein ISBN 978-3-7171-0776-7*